

64. Inwieweit haben die Satzungen einer Aktiengesellschaft bei Regelung der Geschäftsführung des Aufsichtsrats der Vorschrift des § 70 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 Rechnung zu tragen?

II. Zivilsenat. Urf. v. 11. Januar 1924 i. S. P. (A.) m. Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank A.-G. (Wettl). II 274/23.

I. Landgericht München I, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht das.

In der Generalversammlung der verklagten A.-G. vom 24. Juni 1922 sind u. a. folgende Satzungsänderungen beschlossen worden:

I. Der § 15 der alten Satzung schrieb vor, daß der Aufsichtsrat jährlich seinen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für ihn wähle, daß er sich nach Einladung seines Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, so oft die Geschäfte es erheischten, monatlich mindestens einmal versammle, und daß der Vorsitzende eine außerordentliche Berufung vornehmen müsse, wenn ein entsprechendes Verlangen von drei Aufsichtsräten . . . gestellt werde.

Dieser § 15 wurde dahin geändert: Außer dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sollte der Aufsichtsrat alljährlich einen Erfakmann für letzteren wählen dürfen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und sein Erfakmann sollten zur Ausübung der dem Vorsitzenden zustehenden Rechte im Falle seiner Verhinderung berufen sein, die Gültigkeit der Handlungen der Stellvertreter sollte aber von anderer Seite nicht deshalb beanstandet werden können, weil ein Fall der Verhinderung nicht vorgelegen habe. Sodann ist die Vorschrift, daß sich der Aufsichtsrat mindestens einmal monatlich zu versammeln habe, aufgehoben und nur die Voraussetzung ausrecht erhalten worden, daß die Geschäfte die Einberufung der Versammlung erheischten oder daß von drei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand das Einberufungsverlangen gestellt würde. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, daß der Aufsichtsrat berechtigt sein solle, durch Mehrheitsbeschluß Ausschüsse zu bilden oder einem Mitgliede bestimmte Obliegenheiten zuzuweisen, soweit dies gesetzlich zulässig sei.

II. Nach dem bisherigen § 16 der Satzung war zur Fassung eines gültigen Beschlusses die Ladung aller und die Anwesenheit und Abstimmung von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich. Der Vorsitzende und die übrigen anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats hatten das Sitzungsprotokoll zu unterzeichnen.

Nach § 16 in seiner neuen Fassung faßt der Aufsichtsrat seine Beschlüsse entweder in Sitzungen oder nach Entscheidung des Vorsitzenden auf schriftlichem, telegraphischem oder telephonischem Wege; zur Fassung eines gültigen Beschlusses soll nunmehr die Ladung aller und die Abstimmung von mindestens vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erforderlich sein. Das Sitzungsprotokoll ist nur noch von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

III. § 17 in seiner alten Fassung wies dem Aufsichtsrat gewisse Aufgaben zu, nämlich

1. die Reglements für die einzelnen Geschäftszweige, soweit sie nicht einen Bestandteil der Satzung bilden, ferner die Dienstanweisungen für den Bankvorstand und die Vorstände der Zweigniederlassungen festzustellen und die etwa notwendigen Abänderungen an den bestehenden Reglements und Anweisungen zu treffen,
2. über die vom Vorstand vorgeschlagene Aufnahme, Suspension, Entlassung und Besoldung der Beamten der Bank, welche einen Jahresgehalt über 25 000 *M* beziehen, sowie über die Frage zu beschließen, ob die Pensionierung eines Beamten oder Bediensteten bei der Pensions- und Sterbekasse durch die Bank zu beantragen ist . . .
3. die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, Kommanditen oder Filialen zu genehmigen,
4. über die den Generalversammlungen vorzulegenden Geschäftsgegenstände Vorberatung zu pflegen und Beschluß zu fassen.

Im § 17 neuer Fassung werden diese Aufgaben dem Vorsitzenden zusammen mit seinem Stellvertreter überwiesen; doch steht es dem Gesamtvorstand frei, über alle diese Fragen die Beschlußfassung des Aufsichtsrats herbeizuführen. In Nr. 2 sind an Stelle der Beamten mit einem Jahresgehalt über 25 000 *M* die Beamten mit außertariflichen Bezügen getreten.

IV. Nach § 21 letzter Absatz war bisher die Entscheidung über die Legitimation eines Aktionärs in der Generalversammlung durch den Aufsichtsrat vorbehältlich Rekurses an die Generalversammlung zu treffen. Jetzt soll diese Entscheidung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, jedoch wiederum vorbehältlich des angeführten Rekurses zustehen.

Der Kläger ist Geschäftsführer des deutschen Bankbeamtenvereins, Gau München, und seit dem 17. Juni 1922 Eigentümer einer Aktie der Beklagten. Er hat in der Generalversammlung gegen obige Beschlüsse zum notariellen Protokoll Widerspruch eingelegt und sich sie nunmehr gemäß § 271 *HGB.* an. Als verlegt bezeichnet er die §§ 246, 249 *HGB.*, § 70 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (*RGBl.* S. 147), § 3 des Reichsgesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 (*RGBl.* I S. 209) und § 828 *BGB.* Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Soweit die Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlung auf Verletzung der §§ 246, 249 *HGB.* gestützt wird, ist den Ausführungen des Berufungsgerichts lediglich beizutreten. Keine der bezüglich der §§ 15, 16, 17, 21 der Satzungen getroffenen Änderungen verstößt gegen die Normen des Aktienrechts (wird näher dargelegt).

Bestehen sonach hinsichtlich der Satzungsänderungen keinerlei aktienrechtliche Bedenken, so bleibt doch die Kernfrage, wegen deren der Rechtsstreit offensichtlich geführt wird: ob die Änderungen auch den Geboten des § 70 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 und des § 3 des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 standhalten. Das Berufungsgericht hat diese Frage im wesentlichen um deswillen bejaht, weil die neuen Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 21 der Satzung durch die beiden angeführten Gesetze nicht verboten würden. Die Einrichtung der Betriebsratsmitglieder dürfe nicht eine Verbesserung und Vereinfachung des Geschäftsganges des Aufsichtsrats — soweit das Gesetz nicht im Wege stehe — hindern, denn auch sie hätten die Interessen des Betriebes und damit der Gesellschaft zu fördern; ein Recht auf fortgesetzte Beteiligung an den Arbeiten des Aufsichtsrats und auf Erledigung aller seiner Aufgaben in Sitzungen hätten die Betriebsratsmitglieder nicht; das Gegenteil würde nicht nur den Geschäftsgang erheblich lähmen, sondern auch eine Bevorzugung der Betriebsratsmitglieder bedeuten; es genüge, daß ihnen die gleichen Rechte mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern eingeräumt seien; auch sie könnten in einen Ausschuß gewählt werden und zusammen mit einem dritten Mitgliede die Einberufung einer Versammlung erzwingen.

Diese Begründung wird einem unbefangenen Verständnis der beiden oben gedachten Gesetzesvorschriften nicht durchweg gerecht. § 70 WAG. schreibt vor, daß in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in diesen entsandt werden, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer, sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten, und daß die Vertreter in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme haben, Tantieme jedoch nicht erhalten. § 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1922 besagt, daß im übrigen auf die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder die für die andern Aufsichtsratsmitglieder geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden. In der Begründung zu § 70 heißt es:

„... Die Verleihung einer so weitgehenden Befugnis, welche das im allgemeinen gewährte Mitberatungsrecht in ein Mitbestimmungsrecht verwandelt, wird in der Überzeugung vorgeschlagen, daß nichts so sehr die Arbeitsfreudigkeit, das Verantwortlichkeitsgefühl und das Interesse an der Steigerung der Betriebsleistungen und des Ertrages zu steigern geeignet ist, als die verantwortliche Mitwirkung an der obersten Leitung des Unternehmens, daß solche jeder äußerlichen Kontrolle bei weitem überlegen ist, daß sie aber auch nur da möglich ist, wo wegen der gesellschaftlichen Form des Unternehmens bereits ein kollegialer Aufsichtsrat besteht, dem die Arbeitnehmervertretung

leicht eingefügt werden kann. Denn nur hier ist eine Beteiligung an der Betriebsleitung möglich, ohne den bereits verworfenen Weg der Schaffung zweier gleichgeordneter, einander lähmender Organe zu gehen."

Ob der Zweck des Gesetzes dadurch, daß die Betriebsratsmitglieder gerade in den Aufsichtsrat entsandt werden, voll erfüllt wird, mag Zweifeln begegnen, da die Auffassung der Begründung, daß im Aufsichtsrat die oberste Leitung des Betriebes verkörpert ist, normalerweise nicht zutrifft, diesem Organe vielmehr im Allgemeinen und in der Hauptsache nur eine Überwachungsstätigkeit obliegt. Allein diese Frage zu entscheiden, ist nicht Aufgabe des Gerichts. Für dieses kommt es nur darauf an, wie sich die Dinge an der Hand der bestehenden Gesetzesvorschriften zu gestalten haben.

Wesentlich ins Gewicht fällt hier zunächst die Tatsache, daß sich die beiden Gesetze an eine fertig bestehende, vom Gesetz in allen wesentlichen Richtungen geregelte Rechtseinrichtung, den Aufsichtsrat — hier denjenigen der Aktiengesellschaft —, anschließen. Sie enthalten sich durchaus, diese Einrichtung selbst irgendwie zu verändern oder gar umzugestalten, setzen vielmehr den Aufsichtsrat als etwas gegebenes und gesetzlich geordnetes voraus. Daraus folgt, daß das Unternehmen nicht genötigt ist, die seinen Aufsichtsrat betreffenden Satzungsvorschriften so zu schaffen, zu belassen oder zu ändern, daß sie anderen als den aktienrechtlichen Bestimmungen Genüge leisten. Es ist namentlich nicht verpflichtet, dem Aufsichtsrat solche Aufgaben zuzuweisen, welche die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer (Beamten) sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes betreffen. Ja es ist nicht gehindert, dem Aufsichtsrat, wenn er bisher derartige Gegenstände zu erledigen hatte, diese wieder zu entziehen und sie anderen Organen zu überweisen, auch wenn das in der Absicht geschieht, eine Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder bei diesen Angelegenheiten möglichst zu unterbinden; vgl. hierzu den Kommentar zum WRG. von Riesecke, Syrup und Willerbeck, 5. Aufl., S. 265 unter II Abs. 2. Die Betriebsrätegesetze haben es unterlassen, den Unternehmungen eine solche Anpassung an ihre Zwecke vorzuschreiben. Diese stehen daher lediglich unter den eigenen Gesetzen und haben auf fremde Vorschriften nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies ausdrücklich von ihnen verlangt wird. Die Neufassung des § 17 der Satzung verstößt daher nicht gegen § 70 WRG. und § 3 des Gef. vom 15. Februar 1922. Das Handelsgesetzbuch hat die dort aufgeführten Geschäfte dem Aufsichtsrat nicht auferlegt. Es stand und steht völlig im freien Ermessen der Gesellschaft, ob sie diese Angelegenheiten dem Aufsichtsrat zuweisen, belassen oder anderen Organen übertragen will. Daß darunter auch die für die Bankbeamten so wichtige

Feststellung der Diensteinrichtungen (Betriebsreglements) fällt, kann grundsätzlich nicht von Belang sein. Denn die Bank ist, wie gesagt, nicht verpflichtet, diese Dinge den Angestellten zuliebe dem Aufsichtsrat zu überweisen.

Aber andererseits schreibt § 70 BKG., obgleich er die Einrichtung des Aufsichtsrats rechtlich unberührt läßt, doch vor, daß die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie ihre Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes vertreten sollen. Diese Vorschrift kann sinngemäß nicht einseitig und nur theoretisch dahin verstanden werden, daß die Betriebsratsmitglieder das Recht haben, diese Vertretung vorzunehmen. Es ist vielmehr gleichzeitig dem Aufsichtsrat oder der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt, den Betriebsratsmitgliedern die volle Möglichkeit zur Ausübung dieses Rechtes zu gewähren, soweit damit nicht der Gesellschaft Opfer aufgebürdet werden, die ihr nach dem Gesetz oder mit Rücksicht auf die Notwendigkeit eines zweckentsprechenden Betriebes nicht zugemutet werden dürfen. In dieser Weise ist immerhin der Zweck des Gesetzes zu erreichen, wenn auch, wie oben angedeutet, vielleicht nicht so vollkommen, wie geplant war. Dem Aufsichtsrat liegt, wenn auch nicht die oberste Leitung, so doch die Überwachung aller Zweige der Verwaltung ob, und diese Aufsicht erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit und Wichtigkeit der Geschäftsführung (vgl. Stier-Somlo, Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 53 S. 50). Es gehört daher zum Pflichtenkreis des Aufsichtsrats, sich auch mit den Diensteinrichtungen und den Anstellungs- und Pensionsverhältnissen der Bankbeamten zu befassen und, soweit ihm auf diesem Gebiet Anregungen, berechnete Wünsche und Forderungen der Beteiligten zugehen, auf eine Besserung der Verhältnisse hinzuwirken. Um diese vom Gesetze vorgeschriebene Wirkung zu erzielen, muß aber den Betriebsratsmitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, sich vor versammeltem Aufsichtsrat aussprechen zu können. Mit Recht hat der Kläger darauf hingewiesen, daß, um eine schriftliche Eingabe zu ermöglichen, das BKG. nicht erst hätte erlassen zu werden brauchen. Es fragt sich daher, ob die zu §§ 15 u. 16 beschlossenen Satzungsänderungen den Betriebsratsmitgliedern diese Möglichkeit nicht unzulässig verbaun. Die Frage muß im Gegensatz zum Berufungsgericht bejaht werden. Zwar ist es sicher richtig, daß die neuen Bestimmungen die Betriebsratsmitglieder nicht ausdrücklich von der ihnen durch das Gesetz zugestandenen Betätigung ausschließen. Allein sie sind so beschaffen, daß bei entsprechender Gesinnung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder die Möglichkeit solcher Ausschließung praktisch besteht. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann jede Sitzung des Aufsichtsrats verhindern (§ 16 Abs. 1) und auch im übrigen nach seinem Ermessen entscheiden,

wann der Fall vorliegt, daß die Geschäfte eine Beschlußfassung des versammelten Aufsichtsrats erheischen. Die Möglichkeit, die Einberufung des Aufsichtsrats zu erzwingen, besteht für die Betriebsratsmitglieder nicht, wenn sich die übrigen Aufsichtsratsmitglieder ihr entgegensetzen. Denn es müssen drei Mitglieder das entsprechende Verlangen stellen, und ihre Zahl beträgt nur zwei. Es ist zu erwägen, daß es sich um tiefgehende Interessengegensätze handelt, und daß das Gesetz den Arbeitnehmern Rechte einräumt, welche die Arbeitgeber ihnen bisher mit Entschiedenheit bestritten haben. Unter solchen Umständen darf es nicht genügen, daß bei wohlwollender Gesinnung der Arbeitgeber im Einzelfalle den gesetzlichen Rechten der Arbeitnehmer Folge gegeben werden kann, sondern es muß bei gerechtem Verständnis des Gesetzes die Gewähr dafür verlangt werden, daß nach der Satzung der Gesellschaft es unmöglich ist, die Ausübung dieser Rechte zu vereiteln. Es ist aber auch namentlich nach dem Wortlaut des § 70 B. R. G. der Gesellschaft oder dem Aufsichtsrat zuzumuten, den Betriebsratsmitgliedern zur Vertretung der ihnen anvertrauten Interessen in einer oder der anderen Sitzung des Aufsichtsrats Gelegenheit zu geben. Das Gesetz sagt, daß die Vertreter in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme haben. Dabei setzt es als normal voraus, daß der Aufsichtsrat Sitzungen abhält, und das trifft zu. Es muß daher die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, mag sie durch die Satzung oder durch ihn selbst festgesetzt sein, eine Bestimmung enthalten, welche die Abhaltung von Sitzungen vorschreibt. Dabei ist natürlich nicht zu verlangen, daß die Satzungsvorschrift, wonach sich der Aufsichtsrat monatlich mindestens einmal zu versammeln hat, aufrechterhalten bleibe. Es ist durchaus der Vermehrung seiner Mitglieder und dem Bedürfnis schneller und vereinfachter Geschäftserledigung Rechnung zu tragen, wie denn überhaupt die Anforderungen einer modernen und zweckentsprechenden Regelung der Tätigkeit des Aufsichtsrats die Grenzen für die Rechte der Betriebsratsmitglieder zu bilden haben. Das schließt jedoch nicht aus, daß ihnen in angemessenem Umfange die Ausübung ihrer Rechte ermöglicht und gewährleistet wird. Wie das einzurichten ist, wird Sache erneuter Erörterung und Beschlußfassung durch die Generalversammlung sein. Zur übrigen ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß das Verlangen der Betriebsräte nach fortgesetzter Beteiligung an den Arbeiten des Aufsichtsrats und die Auffassung, der Aufsichtsrat habe seine Geschäfte ausnahmslos in Sitzungen zu erledigen, zurückzuweisen ist, weil damit letzten Endes die Bildung von Ausschüssen unmöglich gemacht würde; ferner aber auch darin, daß das B. R. G. den Betriebsratsmitgliedern ein Recht auf Bevorzugung gegenüber den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern nicht einräumt.

Unter diesen Umständen braucht auf die Behauptung des Klägers,

die Generalversammlung habe die gesetzlichen Rechte der Betriebsratsmitglieder durch ihre die Satzung ändernden Beschlüsse absichtlich vereiteln wollen, nicht eingegangen zu werden. Soweit diese Änderungen dem BRG. nicht zuwiderlaufen, kommt es nicht darauf an, ob die Generalversammlung eine dahingehende Absicht gehabt hat, und soweit dies nach den obigen Ausführungen tatsächlich der Fall ist, versteht sich die Aufhebung der Beschlüsse auch ohne Berufung auf § 826 BGB.

Eine Notwendigkeit, die sämtlichen auf Satzungsänderungen gehenden Beschlüsse der Generalversammlung aufzuheben, bestände nur, wenn sie inhaltlich unlösbar miteinander zusammenhängen. Das trifft aber offensichtlich nur betreffs der §§ 15 und 16 zu. Obwohl diese beiden Paragraphen in ihrer neuen Fassung nicht ihrem gesamten Inhalt nach, sondern nur zum Teil zu beanstanden sind, erscheint es doch angemessen, ihre Änderung im ganzen für ungültig zu erklären, weil sich nicht übersehen läßt, ob nicht andernfalls Unklarheiten oder Unstimmigkeiten entstehen würden. Nach Streichung beider Paragraphen wird es für die Beklagte leichter sein, unter Berücksichtigung der vom Revisionsgericht aufgestellten Grundsätze Ersatz zu schaffen.